























Bei der Schätzung ist von dem PLZ-Gebiet 221 für Hamburg auszugehen. Maßgeblich ist das Preisniveau an dem Ort, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (BGH, Urteil vom 11.03.2008, Az. VI ZR 164/07, NJW 2008 1519 juris-Rn. 11). Der maßgebliche Ort hierfür ist 22159 Hamburg, da dort die Anmietung stattfand.

Die Schätzung erfolgt nach Fahrzeuggruppe 06. Denn es ist unstrittig, dass die Abrechnung für ein Fahrzeug dieser Gruppe erfolgte.

Zugrundegelegt wird der „Modus“ der Schwacke-Liste. Denn dieser kommt der realen Marktsituation am nächsten, da er eine reine Angebotserhebung darstellt. Dies entspricht am besten der Situation des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall, wenn dieser sich bei mehreren Vermietern nach den Tarifen erkundigt. Eine Mietdauer von 17 Tagen ist unstrittig.

...

Begründet ist der Ersatzanspruch allerdings nur in Höhe von 1.594,40 €. Denn der Schätzbetrag gemäß Schwacke-Liste ist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit durch die Höhe der unfallbedingten Mietwagenkosten, die der Geschädigte aufzuwenden hat, limitiert. Der Geschädigte kann nicht mehr verlangen als er mit dem Mietwagenunternehmen vereinbart hat. Vereinbart sind laut Mietvertrag „die derzeit gültigen Preise“ der Klägerin. Dabei ist – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – davon auszugehen, dass die Rechnung die im Mietvertrag in Bezug genommenen Preise wiedergibt. Demgemäß ergibt sich eine Begrenzung des nach der Schwacke-Liste geschätzten Mietpreises (ohne Zustellung/Abholung) von 1.930,00 € auf 1.548,40 € (1.301,18 € zzgl. MwSt).

Als Nebenkosten waren die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeugs zu berücksichtigen. Diese Positionen sind zwar nicht im schriftlichen Mietvertrag vereinbart. Da die Zustellung und Abholung jedoch nicht ohne Abstimmung mit dem Geschädigten erfolgt sein dürften, ist zumindest von einer mündlichen Vereinbarung auszugehen. Im Übrigen haben Zustellung und Abholung unstrittig stattgefunden. Die entsprechenden Kosten gehören zu dem erforderlichen Schadenersatz im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (OLG Köln NZV 2010, 614).

Die Position „Winterreifen“ war nicht zusätzlich zu berücksichtigen. Der Geschädigte hat nämlich nur Anspruch auf Ersatz der Positionen, die Gegenstand einer mietvertraglichen Verpflichtung sind. Letzteres ergibt sich weder aus dem Mietvertrag noch aus der Rechnungsstellung.

Soweit Kosten für Winterreifen unstrittig in den tariflichen Preisen der Klägerin kalkulatorisch „eingepreist“ sind, rechtfertigt dies im Übrigen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit keine Kürzung des Rechnungsbetrags. Denn für die Klägerin bestand kein zumutbarer Anlass, unter Offenlegung ihrer Kalkulation sich auf eine etwaige Kürzung ihres tariflichen Mietpreises einzulassen.

Eine Eigensparnis war nicht in Abzug zu bringen. Wenn auch die Inanspruchnahme eines Mietwagens einer niedrigeren Klasse nicht zu einem Wegfall einer Eigensparnis führt, entspricht es einer weit überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein Ersparnisabzug der Billigkeit widerspräche, weil der Schädiger so in doppelter Weise entlastet würde (vgl. hierzu BGH DAR 2013, 379, Tz.26). Diese Auffassung ist aus dem genannten Grund der Vorzug zu geben. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Der Unfallwagen des Geschädigten gehörte unstrittig der Fahrzeugklasse 7 an. Durch die Wahl eines Fahrzeugs der nächstniedrigeren Klasse 6 wird eine doppelte Entlastung vermieden.

Abzüglich der Zahlung in Höhe von 835,17 € verbleibt ein restlicher Anspruch von 759,23 €.

Einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB hat die Beklagte nicht substantiiert dargetan. Erforderlich hierzu ist die Darlegung, dass dem Geschädigten





*ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH NJW 2008, 2190). Soweit die Beklagte einen „erheblichen“ Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht einwendet, wird von ihr nicht aufgezeigt, dass dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif als „Schwacke“ in der konkreten Situation zugänglich gewesen sei.*

*Der Zinsanspruch ab 11.02.2015 rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Denn die Beklagte hat mit Schreiben vom 10.02.2015 eine weitere Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert, wie aus ihrem Hinweis, dass eine Mehrforderung über die Beträge des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinaus nicht nachvollziehbar sei, deutlich wird....“*

### **Praxis**

Das LG Frankfurt sieht die Abtretung zunächst als wirksam vereinbart an, da die Forderungsdurchsetzung durch den Autovermieter nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt ist, sofern lediglich um die Höhe der Kosten gestritten wird.

Das LG Frankfurt lehnt eine Anwendung einer Mittelwertmethode bei der Schätzung von Mietwagenkosten ab, da eine Vermischung von Werten unterschiedlicher Schätzmethode dem LG Frankfurt unzulässig erscheint.

Laut dem LG Frankfurt erscheint die Erhebungsmethode nach der Schwacke-Liste überzeugender und die Erhebungsergebnisse verwendbarer als diese bei Anwendung der Fraunhofer-Liste.

Das LG Frankfurt nimmt bei klassenniedriger Anmietung keinen Eigensparnisabzug vor.



- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Bad Kreuznach, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 23 C 151/16

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 117,88 € aus abgetretenem Recht.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, das Grundhonorar des Klägers sei zu hoch, da es sich im oberen Bereich des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewege. Zudem seien die Schreibgebühren, die Kosten für die Lichtbilder und die Fahrtkosten zu hoch.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

### Aussage

Das AG Bad Kreuznach führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass ein Grundhonorar in der Regel für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht ist, wenn es sich innerhalb des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewegt. Ob es sich an der oberen oder unteren Grenze bewegt, kann insofern keinen Unterschied machen.

Der Kläger kann auch die geltend gemachten Nebenkosten beanspruchen, da auch diese für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht berechnet wurden.

Der Anspruch auf Erstattung der Schreibkosten besteht, da sich ein Gutachten nicht nur auf den Ausdruck der angegebenen Daten und der Kalkulation beschränkt. Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger kann Schreibgebühren extra abrechnen.

Das Gericht hatte auch keine Bedenken hinsichtlich der Lichtbilder, für die der Kläger 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je zweiter Fotosatz berechnet hatte.

Auch die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 30,00 € hielt das Gericht für erstattungsfähig, da von der Beklagten nicht dargelegt wurde, dass die Geschädigte objektiv die Möglichkeit gehabt hätte, eine vergleichbare Leistung zu einem erheblich günstigeren Tarif zu erhalten.

### Praxis

Auch das AG Bad Kreuznach wendet bei der Bewertung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten die BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage an.



- **Zur Erstattungsfähigkeit der tatsächlich angefallener Reparaturkosten**  
AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16

### Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 36,70 € aufgrund eines Verkehrsunfalls gemäß durch die Klägerin vorgelegter Reparaturrechnung. Zuvor hatte die Klägerin ein Schadengutachten eingeholt und die Reparatur ihres Fahrzeugs auf dieser Grundlage beauftragt.

Der Klage wurde stattgegeben.

### Aussage

Die Beklagte muss die Reparaturkosten gemäß der vorgelegten Reparaturrechnung vollständig begleichen.

Das AG Bad Oeynhausen führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass hier gerade keine fiktive, sondern eine konkrete Abrechnung durch die Klägerin vorliegt. Wenn in diesen Fällen der Geschädigte den Weg einschlägt, den sein Privatgutachter ihm vorgibt, muss der Schädiger für die hierdurch entstehenden Kosten eintreten.

Auch im Fall einer konkreten Abrechnung geht es um eine Schadensschätzung (§ 287 ZPO). Einer Schätzung ist es immanent, dass sie nicht zu einem exakten, sondern zu einem eher ungefähren Ergebnis führt. Da bei einer Schätzung eine Abweichung immer möglich ist, muss – wie im vorliegenden Fall – eine Abweichung um wenige Euro hingenommen werden.

### Praxis

Auch das AG Bad Oeynhausen schließt sich der bereits vorliegenden Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparaturkosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind. Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkosten vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15).

Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

- **Parkhausunfall und Haftung**

AG München, Urteil vom 23.06.2016, AZ: 333 C 16463/13

### Hintergrund

Im Parkhaus eines Möbelhauses kam es zu einem Verkehrsunfall, bei dem beide Fahrzeugführer das Parkhaus verlassen wollten. Die Breite der Fahrstraße des Fahrzeugs des Beklagten, die einmal durch das ganze Parkhaus führt und von der links und rechts Querstraßen abzweigen, in denen sich die einzelnen Parkplätze befinden, beträgt 5 m. Die Breite der Querstraße, aus der das Fahrzeug des Klägers kam, lag bei 6 m, wobei alle Straßen asphaltiert sind.

Im Kreuzungsbereich kam es zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge.

Die Klägerin, die aus der Querstraße kam, behauptet, dass der Unfallgegner und Beklagte mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren sei und die Vorfahrt missachtet habe.

Die Versicherung des Beklagten regulierte lediglich 50 % des Schadens des Klägers; der Kläger begehrte im Klagewege den Differenzbetrag.

### Aussage

Das AG München entschied, dass beide Unfallbeteiligten zu jeweils 50 % haften und führt hierzu wie folgt aus:

*„Inwieweit die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 StVO auf einem Parkplatz Anwendung finde, hänge davon ab, ob die Fahrspuren lediglich dem ruhenden Verkehr d.h. dem Suchverkehr dienen, oder ob sie darüber hinaus Straßencharakter besitzen. Entscheidend für diese Beurteilung seien die sich den Kraftfahrern bietenden baulichen Verhältnisse, insbesondere die Breite der Fahrspuren sowie ihre Abgrenzung von den Parkboxen. Im vorliegenden Fall sei wegen der breit ausgebauten Straßen ein "gewisser Straßencharakter" anzunehmen und an den Schnittpunkten der Straßen die "rechts vor links"-Regel anzuwenden. Daneben gelte aber eine besondere und spezifische Rücksichtnahmepflicht aller Verkehrsteilnehmer, die bedeute, dass jeder Verkehrsteilnehmer auf einem solchen Parkplatz, auch ein von rechts Kommender, mit erhöhter Vorsicht fahren muss. Ein Nutzer müsse also beim Befahren des Parkplatzes stets mit ein- und ausparkenden bzw. -fahrenden Fahrzeugen rechnen. Das Amtsgericht habe ein Sachverständigengutachten eingeholt und sich den Feststellungen des Sachverständigen angeschlossen. Danach hätte der Unfall vermieden werden können, wenn beide Beteiligte vorliegend ihre sich aus dem Parkplatzverhältnis ergebende besondere Rücksichtnahmepflicht erfüllt hätten. Die Gegebenheiten auf dem Parkplatz lassen es vorliegend nicht zu, dass die Führerin des klägerischen Fahrzeugs sich blind auf ihr Vorfahrtsrecht nach der „rechts vor links“ Regel verlasse. Dies insbesondere, als die Straße, auf der sich der Beklagte befand, geradeaus durch das Parkhaus durchführt und von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden müsse, um zur Ausfahrt zu gelangen. Auf dieser Straße sei ständig mit Begegnungsverkehr zu rechnen. Das AG München kommt zu einer Haftungsverteilung von 50% für beide Parteien.“*

### Praxis

Nach dem AG München hat ein Nutzer beim Befahren eines Parkhauses stets mit ein- und ausparkenden bzw. -fahrenden Fahrzeugen zu rechnen und es trifft ihn eine besondere Rücksichtnahmepflicht. Dies kann im Fall des AG München auch dazu führen, dass auch der Vorfahrtsberechtigte mit 50 % haftet.